

Linzer Diözesanblatt

171. Jahrgang

19. Mai 2025

Nr. 3



Papst Franziskus

verstarb am 21. April, dem Ostermontag des Jahres 2025, im 88. Lebensjahr, im 13. Jahre seines Pontifikates.

Jorge Mario Bergoglio wurde am 17. Dezember 1936 in Buenos Aires, Argentinien, geboren. Im Jahr 1958 trat er dem Jesuitenorden bei und wurde am 13. Dezember 1969 zum Priester geweiht.

1973-1979 war er Provinzoberer der Jesuiten in Argentinien, von 1980 bis 1986 dann Rektor der Theologischen Fakultät der Universidad del Salvador von San Miguel. Dort war er zuvor auch als Novizenmeister und Dozent der Theologie tätig. Am 27. Juni 1992 empfing er die Bischofsweihe und war zunächst Weihbischof in Buenos Aires. Am 28. Februar 1998 erfolgte die Ernennung zum Erzbischof von Buenos Aires. Als solcher wurde er am 21. Februar 2001 von Johannes Paul II zum Kardinal kreiert.

Am 13. März 2013 wählten ihn die Kardinäle zum Papst und er nahm den Papstnamen Franziskus an.

Er verfassten vier Enzykliken, zahlreiche Nachsynodale Apostolische Schreiben sowie Apostolische Konstitutionen und absolvierte während seiner Amtszeit 49 apostolische Reisen außerhalb Italiens.



Papst Leo XIV.

Robert Francis Kardinal Prevost wurde am 8. Mai 2025 zum 267. Papst und Bischof von Rom gewählt. Er nahm den Papstnamen Leo XIV. an. Die feierliche Amtseinführung erfolgte am 18. Mai 2025.

Robert Francis Prevost wurde am 14. September 1955 in Chicago, USA geboren. Im Jahr 1977 trat er dem Orden der Augustiner bei und wurde am 19. Juni 1982 zum Priester geweiht.

Nach seelsorglichem Wirken als Missionar in der Diözese Chulucanas, Peru, übernahm er verschiedene Aufgaben in seinem Orden. Darüber hinaus war er im Erzbistum Trujillo, Peru, als Gerichtsvikar und Professor für Kirchenrecht, Patristik und Moral tätig. Von 2001 bis 2013 wurde er schließlich zum Generalprior des Augustinerordens mit Sitz in Rom gewählt.

Er empfing am 12. Dezember 2014 die Bischofsweihe, nachdem er zuvor von Papst Franziskus zum Apostolischen Administrator der Diözese Chiclayo, Peru, ernannt worden war. Dort war er dann von 2015 bis 2023 auch Bischof. Am 30. Jänner 2023 wurde er von Papst Franziskus zum Erzbischof und Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe ernannt. Am 30. September 2023 erfolgte die Kreierung zur Kardinal.



Worte des Bischofs zum Tod von Papst Franziskus

Ich bin dankbar für das Wirken von Papst Franziskus. Er hat in den letzten Jahren die Kirche in die Spur des Evangeliums gebracht, gerade auch von seinem Namenspatron, dem heiligen Franziskus, her. Er hat die Kirche aufgebrochen von einer Selbstbezogenheit und auch von einem Narzissmus. Er hat ermutigt, an die Grenzen zu gehen, an die Grenzen des Denkens, aber auch der Existenz. Und er hat gerade auch durch die Synoden, die ein langer Prozess waren und auch sind – zum einen durch die Familiensynode und auch durch die Synode über die Synodalität –, die Kirche auf einen Weg gebracht, der nicht mehr rückkehrbar ist.

Dabei war immer deutlich, dass es ihm zum einen ganz stark um das Hören geht, aber auch um die Unterscheidung der Geister. Hören auf das Wort Gottes und hören auf die anderen, auch auf die Fremden. Es gilt die Prophetie gerade der Armen für ihn.

Was eigentlich weniger rezipiert wurde, war sein erstes Rundschreiben über die Freude des Evangeliums, Evangelii Gaudium, das die Freude über die Beziehung und Freundschaft mit Jesus Christus zum Mittelpunkt hat und somit die Basis der Kirche bildet.

Persönlich bin ich dem Papst bei zwei Ad-limina-Besuchen begegnet und kurz auch bei mehreren Audienzen. Er war ein hellwacher Gesprächspartner, einer, der die ignatianische Unterscheidung der Geister im persönlichen, aber auch im kirchlichen Leben praktiziert hat. Und er hat bei jeder Begegnung gesagt, da kann ich mich noch gut erinnern: Beten wir füreinander! Das war ihm ganz wichtig.

Ich bin überzeugt, dass er jetzt, gerade zu Ostern in die Auferstehung hineingestorben ist. Und er war und ist ein österlicher Zeuge der Auferstehung

[Presseaussendungen vom 21. April 2025]

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 26. Novelle der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz | 29. Statut des Verbunds Kirchlicher Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Landeshauptstadt Linz |
| 27. Novelle des Statuts der Schlichtungs- und Schiedsstelle | 30. Personen-Nachrichten |
| 28. Firmplan 2025 - Nachträge | 31. Hinweise und Termine |
| | Impressum |

Worte des Bischofs zur Wahl von Papst Leo XIV

Die Wahl von Robert Francis Prevost zum Papst ist für mich [Er ist] eine positive Überraschung, weil er die Linie von Papst Franziskus fortführt – natürlich nicht eins zu eins, aber doch so, dass die wesentlichen Grundanliegen von Papst Franziskus weitergeführt werden. Bei der Namenswahl habe ich gleich einmal an Leo I., den Großen gedacht. Er war Papst in einer Zeit des Umbruchs, des Zusammenbruchs der römischen Zivilisation im 5. Jahrhundert – er war der Hüter der Ordnung und auch einer, der das Konzil von Chalzedon stark mitgeprägt hat. Es gibt von ihm eine Predigt zum Weihnachtsfest, in der es heißt: „Mensch, erkenne deine Würde.“ Mit dem Papstnamen Leo verbinde ich den Einsatz für Menschenwürde, die Wiederherstellung der menschlichen Würde, gerade auch der Kleinen und Schwachen. Und auch einen Hoffnungsstifter in Umbruchzeiten, in schwierigen Zeiten, in Zeiten, in denen manches zusammenbricht.

Was sehr für ihn spricht: dass er kulturell nicht einfach „uniform“ ist. Er ist US-Amerikaner, er hat Erfahrungen in Lateinamerika, in Peru, er ist Ordensmann, er war auch in der Ordensleitung, auch in der römischen Kurie. Das heißt, er war im sogenannten Zentrum der Weltkirche, aber auch in der Peripherie tätig. Er ist stark geprägt vom Weg der Barmherzigkeit, den Papst Franziskus vorgegeben hat. Auf der anderen Seite ist er studierter Kirchenrechtler. Es wird in den nächsten Jahren durchaus stark darauf ankommen, wie wir Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zusammenführen und austarieren.

Bei mir stellt sich nach der Wahl des neuen Papstes gelöste Freude und Zuversicht ein. Ich möchte noch etwas betonen, was Papst Franziskus auch immer wieder unterstrichen hat: In jeder Messe bete ich, beten wir ab jetzt für Papst Leo. Ich möchte alle einladen, für den neuen Papst zu beten. Wie der neue Papst glaubt, lebt, was er ausstrahlt, hat durchaus auch Auswirkungen auf mein persönliches Leben. Bischof bin ich nur in Gemeinschaft mit dem Papst. Was von ihm ausgeht, seine Signale und Symbolhandlungen, verbinde ich schon jetzt mit Zuversicht und Hoffnung.“

[Presseaussendungen vom 8. Mai 2025]

26. Novelle der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 4. März 2025 erlasse ich nachfolgende

Novelle der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz

In § 1 der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBI. 167/3, 2021, Art. 23 idF LDBI. 170/3, 2024, Art. 21, wird die Wortfolge „durch die eine neue Pfarre entsteht,“ durch die Wortfolge „sowie die Errichtung einer neuen Pfarre“ ersetzt. Der zweite Satz entfällt.

Der veränderte Text lautet nunmehr: „Die Aufhebung von bestehenden Pfarren im Blick auf eine „echte Fusion“ sowie die Errichtung einer neuen Pfarre muss durch begründete Einzeldekrete nach Anhörung des Priesterrates erfolgen.“

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 10. März 2025
Zl. 2025/488

27. Novelle des Statuts der Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz

Nach Beratungen im Konsistorium der Diözese Linz am 1. April 2025 erlasse ich nachfolgende

Novelle der Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz

Die Bestimmungen des Statuts der Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz, LDBI. 159/7, 2013, Art. 62, werden, wie nachfolgend dargestellt, abgeändert.

In Art. II Nr. 2 wird die Wortfolge „Vorstand des Pastoralrats“ jeweils durch die Wortfolge „Gremien-Koordinierungskreis des Pastoralrats“ ersetzt.

Die Novelle tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 2. April 2025
Zl. 2025/660

28. Firmplan 2025 - Nachmeldungen

ABKÜRZUNGEN siehe LDBI. 171/2, 2025, Art. 21

Nachträge:

Freitag, 16. Mai

17:00PF Neukirchen/W. LD

Samstag, 17. Mai

10:00PF Altmünster CB

Sonntag, 25. Mai

09:30PF Wels- Herz Jesu MaM

Samstag, 6. Juni

18:00PF Burgkirchen JP

Pfingstmontag, 9. Juni

09:00PF Mitterkirchen HJ

Samstag, 14. Juni

10:00PF Kirchberg bei Linz MF

Die Termine für die allgemeinen/öffentlichen Firmungen in der Diözese Linz finden Sie auch auf dem Firmplakat 2025, welches unter www.dioezese-linz.at/firmung zum Download bereit steht!

29. Statut des Verbundes Kirchlicher Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Landeshauptstadt Linz

Auf einstimmigen Vorschlag der Generalversammlung des Verbunds Kirchlicher Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Linz vom 11. März 2025 und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 1. April 2025 erlasse ich nachfolgendes novelliertes

Statut des Verbunds Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Landeshauptstadt Linz

Präambel

Die Pfarren leisten einen ganz wesentlichen Beitrag zur Vollversorgung an Kinderbildungs- und Betreuungsplätzen (KBBEs) in der Stadt Linz. Sie unterstützen die öffentliche Hand bei der Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages: Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sicherzustellen. Die Eltern schätzen die Wahlfreiheit zwischen den privaten/konfessionellen und öffentlichen Anbietern.

Unsere Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (KBBEs) verstehen sich als familienergänzende Einrichtungen mit dem Ziel, die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Gesetzliche Basis hierfür ist unter anderem das zugehörige Gesetz des Landes OÖ sowie die kirchl. Richtlinien zur Führung von Krabbelstuben, Kindergärten und Horten in der jeweils gültigen Fassung. Als katholischer Träger von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (KBBE) ist die Grundlage unseres Handelns der Auftrag Jesu Christi, das „Leben in Fülle“ zu bringen. Kindern und ihren Familien den Lebensentwurf Jesu Christi als hilfreiche und lebenswerte Orientierung für ihr eigenes Leben vorzustellen und die Kirche als tragfähige Gemeinschaft nahe zu bringen, ist der erweiterte Auftrag für uns als katholische Einrichtungen.

Die uns anvertrauten Kinder erfahren daher nicht nur ganzheitliche Bildung und Erziehung sondern dürfen sich in einer Atmosphäre des Angenommenseins individuell entfalten und christliche Werte und Traditionen erleben.

Unsere MitarbeiterInnen prägen das Profil dieser kirchlichen Kindertageseinrichtungen durch ihre Fachkompetenz, ihr persönliches Engagement, der individuellen Umsetzung pädagogischer Konzepte sowie durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien.

Hauptaufgabe des Vereins ist eine professionelle und bedarfsgerechte Organisation der KBBE sowie eine effiziente Verwaltung und eine kostendeckende Finanzierung sicherzustellen.

Durch die Tätigkeit des Vereins soll u. a. folgendes erreicht werden:

- dass die Pfarren/Pfarrgemeinden (je nach individueller Situation) von den Trägeraufgaben entlastet und somit der Weiterbestand nachhaltig gesichert wird
- die Mitgestaltungsmöglichkeit der Pfarren/Pfarrgemeinden gesichert ist und wieder mehr Raum für pastorales Engagement in den Pfarren entsteht
- ein starker gemeinsamer Auftritt aller katholischen KBBE in der Stadt ermöglicht und hohe pädagogische Qualität sichergestellt wird
- der von der Stadt Linz geforderte, einheitliche Organisationsrahmen verbindlich umgesetzt wird
- eine effiziente und kostengünstige Organisation ermöglicht wird, die der Diözese und den Auftraggebern jederzeit transparente Daten und Einsicht gewährt
- mit dem Verein ein verlässlicher Partner für die öffentl. Hand, die Caritas OÖ und die Diözese Linz entsteht.

§ 1. Name, Rechtsnatur, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein trägt den Namen „Verbund Kirchlicher Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Landeshauptstadt Linz“, im Folgenden kurz „KiTa-Verbund Linz“ genannt.

(2) Der „KiTa-Verbund Linz“ ist ein vom Bischof der Diözese Linz gem. can. 312 § 1 Nr. 3 errichteter öffentlicher kirchlicher Verein. Als solcher handelt es sich bei ihm um eine kirchliche öffentliche juristische Person, die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV §7 des Konkordates 1933, BGBL. 1934 II. Teil Nr. 22. genießt.

(3) Der Vermögensgebarung des Vereins untersteht gem. can. 1276 CIC der Überwachung durch den Diözesanbischof von Linz. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedürfen gem. can. 1281 CIC der kirchenbehördlichen Genehmigung.

(4) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das territoriale Zuständigkeitsgebiet seiner Mitglieder.

(5) Der KiTa-Verbund Linz ist Mitglied in der OÖ Erhalterkonferenz bzw. nachfolgenden Gremien. Die bisherigen Rechte der einzelnen Vereinsmitglieder des KiTa-Verbundes Linz in der Erhalterkonferenz bleiben davon unberührt. Der Verein ist zur Kooperation mit der Caritas OÖ verpflichtet. Alle Beratungs- und Serviceleistungen der Caritas OÖ werden zu gleichen Bedingungen der anderen kirchl. Träger in Anspruch genommen.

(6) Eine Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

(1) Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, erledigt für seine

Mitglieder die mit dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung verbundenen Trägeraufgaben ganz oder teilweise. Der Umfang der dafür erforderlichen Vollmacht wird beim Eintritt in den Verein vertraglich vereinbart.

(2) Der Verein stellt die organisatorische und inhaltliche Koordinierung der Tätigkeit seiner Mitglieder im Bereich der Kinderbetreuung sicher.

(3) Der Verein vertritt seine Mitglieder bei Verhandlungen mit der Stadt Linz sowie anderen in Frage kommenden öffentlichen und privaten Fördergebern.

(4) Der Verein ist berechtigt auf eigene Rechnung und Risiko als Träger von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen nach dem jeweiligen Landesgesetz aufzutreten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebraucht durch:

- Mittel der öffentlichen Hand,
- Erlöse aus eigenen Dienstleistungen (z.B. Kostenersatz privater Vertragspartner, Elternbeiträge, Regiegelder, etc.),
- Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- Spenden,
- sonstige Zuwendungen.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in eine ordentliche und eine außerordentliche Mitgliedschaft.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft steht ausschließlich den kirchlichen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Linz als juristischen Personen offen. Sie werden in den Organen des Vereins jeweils durch eine/n gemäß der Rechtsordnung

bzw. den Statuten der jeweiligen juristischen Person berufene Vertreter/in repräsentiert. Unabhängig von der Größe der juristischen Person kommt dem jeweiligen Mitglied jeweils 1 (eine) Stimme in den Organen des Vereins zu.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Verweigerung der Aufnahme ist nur unter Angabe von Gründen möglich. Die Mitgliedschaft wird mit der Unterzeichnung des Vollmachtsvertrags i.S.d. § 2 (1) wirksam.

(4) Physische Personen, welche von den Organen des Vereins zu bestimmten Aufgaben im Verein berufen werden, gehören diesem für die Dauer ihrer Tätigkeit als außerordentliche Mitglieder an.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch einen vom Vorstand verhängten Ausschluss. Bei außerordentlichen Mitgliedern durch Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Generalversammlung, teilzunehmen. Darüber hinaus steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zu den Organen des Vereins zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer

außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 7), der Vorstand (§ 9), die Geschäftsführung (§ 11) und die Rechnungsprüfer (§ 14)

§ 7. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des „KiTa-Verbund Linz“.

(2) Eine ordentliche Generalversammlung findet zweimal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- Verlangen der/eines/einer Rechnungsprüfer/s/in,
- Verlangen des Bischofs von Linz

binnen vier Wochen statt.

(4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlun-

gen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer, oder durch den Bischof von Linz.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, außerordentliche Mitglieder jedoch nur teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Beschlussfassung gegeben, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig ist.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Änderung des Statuts des Vereins oder die Vereinsauflösung vorgeschlagen wird, bedürfen

jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des „KiTa-Verbund Linz“, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 8. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- Information der Mitglieder zur Prüfung des Jahresabschlusses durch die Rechnungsprüfer/innen
- Beschluss des Jahresabschlusses und des Jahresbudgets,
- Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes,
- Beschluss von Vorschlägen an den Diözesanbischof
- Statutenänderungen/Änderungen der Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Bestätigung der Verweigerung des Beitritts oder des Ausschlusses eines Mitglieds durch den Vorstand,
- allenfalls Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen außerordentlichen Vereinsmitgliedern und dem Verein,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen, insbesondere zu inhaltlichen und strategischen Zielsetzungen des Vereins.

§ 9. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs gewählten Personen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in, wovon mindestens 4 Personen Vertreter/innen eines ordentlichen Vereinsmitgliedes sein müssen. Demnach können bis zu 2 zusätzliche Personen Aufgaben im Vorstand übernehmen, die durch ihre Bestellung zu außerordentlichen Vereinsmitgliedern werden. Das passive Wahlrecht kommt dabei allen Katholikinnen und Katholiken mit Ausnahme von Angestellten des Vereins sowie der gem. § 11 bestellten Geschäftsführung sowie den gem. § 13 bestellten RechnungsprüferInnen zu.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich den Bischof informieren und ihn zu bitten, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von seinem/er Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Personen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands / Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/in wirksam.

§ 10. Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung;
- Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung;
- Erlassen einer Geschäftsordnung;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- zur Wahrung der Eigentümerinteressen beruft der Vorstand zweimal jährlich eine Generalversammlung mit der Geschäftsführung ein, die bis spätestens Ende April und Ende September eines jeden Jahres stattzufinden hat. Bei der Sitzung im April erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres, bei der Sitzung im September ist das Budget des darauffolgenden Jahres zu beschließen. Nach Beratung mit der Geschäftsführung legt der Vorstand die Unternehmensziele fest, kontrolliert die Geschäftsfähigkeit und setzt Maßnahmen zur Sicherung einer gemeinsamen Identität.

(2) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(3) Der / die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes – er / sie kann Aufgaben an

die Geschäftsführung oder deren Mitarbeiter/innen delegieren.

(4) Der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich – er/sie übt diese Aufgabe im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung aus. Eine über das durch den gesamten Vorstand ausgeübte Weisungsrecht hinausgehende Befugnis gegenüber der Geschäftsführung besteht nicht.

(5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 11. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des „KiTa-Verbund Linz“ besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Vorstand des „KiTa-Verbund Linz“ auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt werden und auch wieder abberufen werden können. Wird der gesamte Vorstand durch die Generalversammlung seines Amtes enthoben endet mit diesem Beschluss auch automatisch die Bestellung der Geschäftsführung unter Einhaltung der Fristen des § 20 Angestelltengesetzes.

§ 12. Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vollzieht Beschlüsse des Vorstandes.

(2) Die Geschäftsführung hat bei ihrer Tätigkeit die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften und ev. ergänzende Umsetzungsrichtlinien/Anweisungen, das Statut, die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung sowie Auflagen in Zusammenhang mit der Vermögensverwendung zu beachten.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, das Statut oder der Vorstand für den

Umfang ihrer Geschäftsbefugnis festgesetzt haben.

(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des „KiTa-Verbund Linz“, vertritt den KiTa Verbund nach außen und zeichnet Schriftstücke rechtsverbindlicher Art. Rechtsgeschäfte, für die gemäß der Geschäftsordnung des „KiTa-Verbund Linz“ die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, bedürfen zu ihrer gültigen Unterfertigung darüber hinaus auch der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des „KiTa-Verbund Linz“ oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes.

(5) Die Geschäftsführung und Sofern von der Geschäftsordnung oder dem Vorstand nicht anders bestimmt, wird der „KiTa-Verbund Linz“ durch die Geschäftsführung gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

(6) Die Geschäftsführung berichtet mindestens zweimal jährlich an den Vorstand über den Gang der Geschäfte.

(7) Die Geschäftsführung erstellt ein Jahresbudget, einen Finanz- und Investitionsplan, die dem Vorstand bis Ende Oktober vor dem Beginn des Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen sind.

(8) Die Geschäftsführung erstellt einen Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) für die Bereiche Verwaltung des Vereins und die Betriebs-KBBEs der dem Vorstand bis spätestens Ende April vorzulegen ist und welcher im Anschluss an die Diözese Linz zu übermitteln ist. Als kirchlicher öffentlicher Verein unterliegt er der Diözesanen Revisionsordnung und kann jederzeit überprüft werden.

(9) Die Geschäftsführung erstellt einen Rechnungsabschluss für alle Pfarrcaritas-KBBEs die treuhändisch verwaltet werden.

Das Treuhandvermögen wird durch die Rechnungsprüfer des Vereins sowie die diözesane Revision geprüft.

(10) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard.

(11) Die Geschäftsführung ist dienstrechtlicher Vorgesetzter der Angestellten des Vereins.

§ 13. Die Rechnungsprüfer/innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei den Rechnungsprüfer/innen kann es sich um Vertreter/innen eines ordentlichen Mitglieds oder um sonstige Personen handeln, welche durch ihre Bestellung zu außerordentlichen Vereinsmitgliedern werden. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

(2) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14. Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen

Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, der Betriebs-KBBE und der Pfarrcaritas-KBBE im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15. Überwachung der Vermögensgebarung durch den Ordinarius

(1) Dem Bischof von Linz oder einer von ihm delegierten Person ist jederzeit Auskunft über die gesamte Vermögensgebarung des Vereins sowie Einblick in sämtliche Bücher und Verträge zu gewähren.

(2) Budget und Jahresabschluss des Vereins sind dem Diözesanen Wirtschaftsrat zeitgerecht bis zum 10.5. (Jahresabschluss) bzw. bis 15.10. (Budget) zur Einsicht vorzulegen. Vierteljährlich ist der vom Diözesanbischof benannten Stelle ein Soll-Ist-Vergleich zum laufenden Budget vorzulegen, wobei zu Beginn des Geschäftsjahres die Termine durch das diözesane Controlling bekannt gegeben werden.

(3) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedürfen – unbeschadet der sonstigen kirchlichen Genehmigungspflichten gem. can. 1291 – der kirchenbehördlichen Genehmigung. Diese wird durch den Diözesanen Wirtschaftsrat gewährt.

(4) Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gelten

- die Beschlüsse der Geschäftsordnung hinsichtlich der Vollmachten der Geschäftsführung sowie sonstiger Vorgaben der Vermögensverwendung,
- Eröffnung oder Übernahme einer Kindertageseinrichtung im eigenen Namen sowie alle weiteren das Gesamtvermögen des Vereins in besonderer Weise betreffenden Geschäfte,
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten.

§ 16. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz berufen.

(2) Verweigert der Vorstand einer juristischen Person die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder schließt der Vorstand ein ordentliches Mitglied aus dem Verein aus, kann die beschwerte juristische Person die Angelegenheit der Generalversammlung vorlegen. Diese bestätigt die Entscheidung des Vorstandes oder leitet die Angelegenheit zur Klärung an die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz weiter.

(3) Im Falle eines Vereinsausschlusses steht es dem ausgeschlossenen Mitglied erst nach einer allfälligen Bestätigung des Ausschlusses durch die Generalversammlung frei, die Angelegenheit selbst vor die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz zu bringen.

§ 17. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Diözesanbischof. Sie kann nur erfolgen:

- auf Vorschlag der Generalversammlung gem. § 8 i(1) Vm § 7 (9) dieses Statuts;
- wenn der Verein den Vereinszweck nicht mehr erfüllt oder die finanzielle Gebarung des Vereins einen solchen Schritt, zur Bewahrung von Kirchenvermögen, nötig macht.

(2) Im Falle der Vereinsauflösung trifft der Diözesanbischof die Entscheidung über die gemeinnützige Verwendung der vorhandenen Mittel im Sinne der Zweckwidmung.

Dieses Statut tritt mit heutigem Tag in Kraft und ersetzt das Statut vom 13. Oktober 2013, Zl. 1961/2013

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 2. April 2025
Zl. 2025/668

30. Personen-Nachrichten

Veränderungen in den Pfarren

Pfarre EferdingerLand

Christa Außerwöger hat mit 01.03.2025 ihren Dienst als pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre EferdingerLand angetreten.

Verena Kartaschov B.A. B.A. hat mit 01.04.2025 ihren Dienst als pastorale Mitarbeiterin in der Jugendpastoral in der Pfarre EferdingerLand angetreten.

Pfarre Ennstal

Mag.^a Angelika Paulitsch beendet mit 30.04.2025 ihre Projektarbeit in der Pfarre Ennstal und übernimmt zusätzliche Aufgaben in der Pfarre Steyr.

Dekanat Frankenmarkt

Mag.^a Alexandra Freinthaler hat mit 30.04.2025 ihren Dienst als Altenheimseelsorgerin beendet und ist als Seelsorgerin ins St.-Barbara-Hospiz Vöcklabruck gewechselt.

Dekanat Linz-Mitte

Mag.^a Eva Huber geht mit 30.06.2025 als Altenheimseelsorgerin im Seniorenzentrum Liebigstraße und im Seniorenwohnhaus St. Anna in Pension.

Dekanat Reichersberg

Geinberg

Mag.^a Carina Eibelsgruber B.A. ist mit 20.04.2025 aus der Elternkarenz zurückgekehrt und übernimmt ab 01.05. zusätzlich zu ihrer Anstellung als Pastoralassistentin Aufgaben als Krankenhausseelsorgerin in Ried.

Dekanat Rohrbach

Matthäus Dorfner MEd beendet mit 30.06.2025 seinen Dienst als Beauftragter in der Jugendpastoral und wechselt in den Schuldienst.

Dekanat Schwanenstadt

Mag.^a Elke Hani-Gattinger ist nach ihrer Bildungskarenz von 25.04. bis 11.07.2025 als Pastoralassistentin in der Pfarre Schwanenstadt tätig und nimmt danach Sonderkarenz (bis 08.07.2026).

Dekanat St. Johann am Wimberg

P. Mag. Otto Rothhammer OCist, derzeit Dechant des Dekanats St. Johann am Wimberg, Pfarrprovisor in Vorderweißenbach und Kooperator in Bad Leonfelden, wird mit 1. Juni 2025 zusätzlich zum Pfarrprovisor in den Pfarren Traberg und Zwettl an der Rodl bestellt, in Nachfolge von Hofrat KonsR P. Mag. Wolfgang Haudum OCist, der weiterhin Pfarrer von Oberneukirchen und Pfarrprovisor in Waxenberg bleibt.

Pfarre Steyr

Mag.^a Angelika Paulitsch übernimmt mit 01.05.2025 zusätzliche Aufgaben in der Pfarre.

Pfarre Urfahr

Mag. Christian Hein hat mit 01.04.2025 Aufgaben als Altenheimseelsorger im Seniorenzentrum Dornach/Auhof übernommen. Er bleibt weiterhin Seelsorger in der Pfarre Urfahr.

Mag.^a Rosemarie Mayr hat ihre Karenzvertretung als pastorale Mitarbeiterin mit 30.04.2025 beendet.

Verstorben

P. Alois Haslbauer OSFS

Pater Alois Haslbauer, Oblate des hl. Franz von Sales und gebürtiger Oberösterreicher, ist am 12. März 2025 im 83. Lebensjahr in Laab im Walde (NÖ) nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben.

Pater Alois Haslbauer wurde am 14. Oktober 1942 in Vöcklabruck (OÖ) geboren. Seine ersten Lebensjahre waren vom Weltkrieg und Kriegsende geprägt. Von 1948 bis 1952 besuchte er die Volksschule in Steyr, Sierninghofen und Prambachkirchen, von 1952 bis 1961 absolvierte er das Gymnasium in Dachsberg und Ried im Innkreis. Nach der Matura schloss er sich den Oblaten des heiligen Franz von Sales an. Nach dem Noviziatsjahr in Eichstätt (Bayern) versprach er am 17. September 1962 seine Erste Profess und am 17. September 1965 seine Ewige Profess. Philosophie und Theologie studierte er an der Katholischen Hochschule in Eichstätt. Am 21. Mai 1967 wurde er dort zum Diakon und am 29. Juni 1968 zum Priester geweiht.

Seine ersten Priesterjahre verbrachte er in der Pfarre St. Judas Thaddäus-Krim in Wien, wo er von 1968 bis 1975 als Kaplan vor allem die Kinder und Jugendlichen begeisterte. Deshalb wurde er 1975 zum Leiter des Kreises junger Missionare (KIM), einer Jugendbewegung der Oblaten des hl. Franz von Sales, nach Ingolstadt, Bayern, berufen. 1988 kam er dann wieder nach Eichstätt, wo er bis 2000 als Scholastikatsleiter in der Ordensausbildung und als Hochschulpfarrer tätig war. Von 2000 bis 2002 war er Kirchenrektor und Apostolatsleiter in der Annakirche im Zentrum Wiens, von 2002 bis 2013 Pfarrer der Wiener Pfarrgemeinde St. Judas Thaddäus-Krim und von 2013 bis 2015 Pfarrer der Pfarre Zum Hl. Franz von Sales-Hanssonsiedlung im 10. Wiener Gemeindebezirk. Nach der Zusammenlegung von drei Gemeinden zu einer Pfarre „Christus am Wienerberg“ wirkte er dort bis 2019 als Pfarrvikar. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er in der Annakirche als Kirchenrektor und Beichtseelsorger. Neben

seinen Aufgaben als Seelsorger und in der Ordensausbildung wirkte er von 1986 bis 1993 und von 1997 bis 2001 auch in der Provinzleitung als Provinzialrat mit.

Pater Alois Haslbauer war ein äußerst aktiver, eifriger und sozial engagierter Seelsorger sowohl in der Jugendarbeit, für Studentinnen und Studenten, in der Ordensausbildung und in der Pfarrseelsorge, dabei sehr belesen und stets an den Entwicklungen in Gesellschaft, Kirche und Theologie interessiert.

In seinen letzten Monaten litt er unter einer immer stärker werdenden Demenzerkrankung. Aufgrund eines Oberschenkelhalsbruchs kam er nach Laab im Walde zur Pflege bei den Barmherzigen Schwestern, wo er fürsorglich von den Schwestern und vom Personal betreut wurde. Dort ging sein Lebensweg auf Erden nach kurzer, schwerer Krankheit am 12. März 2025 zu Ende.

Der Verstorbene wurde am Montag, 24. März 2025 zu seiner letzten Ruhestätte auf dem Sieveringer Friedhof geleitet. Das Requiem wurde anschließend in der Kirche St. Judas Thaddäus-Krim gefeiert.

KonsR Mag. Karl Wurm

Karl Wurm, Pfarrer in Ruhe und Ehrenbürger von St. Leonhard bei Freistadt, ist am 30. März 2025 im 83. Lebensjahr im Haus Wohnen mit Pflege Bruderliebe in Wels verstorben.

Karl Wurm wurde am 14. Jänner 1943 in Königswiesen geboren. Er wuchs dort auf und war im Anschluss an seine Schulzeit als Landarbeiter und Postbediensteter beschäftigt. Von 1965 bis 1970 besuchte er die Aufbaumittelschule in Horn. Im Anschluss an die Matura trat er in das Priesterseminar in Linz ein und begann sein Theologiestudium. Das Diakonatsjahr absolvierte er in der Pfarre Pabneukirchen. Am 29. Juni 1976 wurde Karl Wurm im Linzer Mariendom zum Priester geweiht und wenige Tage später zum Magister der Theologie spondiert.

Sein priesterliches Wirken begann zunächst als Kooperator von Pabneukirchen und Grieskirchen. Im September 1983 folgte Karl

Wurm dem Ruf in die Pfarre St. Leonhard bei Freistadt, zuerst als Pfarradministrator und von 1985 bis 2008 als Pfarrer. Für einige Monate war er 1994 zusätzlich als Pfarrprovisor in Weitersfelden bestellt. Bis Ende Oktober 2021 leistete er noch seelsorgliche Dienste als Kurat in St. Leonhard, ehe er aus gesundheitlichen Gründen nach Sierning in das Krankenhaus der Kreuzschwestern übersiedeln musste. Solange es seine Gesundheit erlaubte, brachte er sich auch dort in der Krankenseelsorge ein. Seinen Lebensabend verbrachte Karl Wurm schließlich im Haus Wohnen mit Pflege Bruderliebe in Wels.

Das Requiem wurde am 11. April 2025 in der Pfarrkirche Königswiesen gefeiert. Anschließend wurde er am dortigen Friedhof zu seiner letzten Ruhestätte geleitet.

KonsR P. Berthold Brandl OFMCap

Pater Berthold Brandl, vom Orden der Kapuziner, ist am 5. April 2025 im 96. Lebensjahr in Ried im Innkreis verstorben.

Johann Brandl wurde am 18. Juni 1929 in Moosbach in der Oberpfalz (Bayern) geboren. Er erlernte den Beruf des Huf- und Wagenschmiedes und kam nach mehreren Berufsjahren nach Köln. Durch seine Verbindung mit dem Orden der Kapuziner besuchte er das Seminar für Spätberufene in Bregenz und trat 1956 in Imst in Tirol in den Orden der Kapuziner ein. Dort erhielt er den Ordensnamen Berthold. Am 29. Juni 1962 empfing er in Wattens die Priesterweihe.

Nach seelsorglichen Tätigkeiten als Assistenzpriester, Krankenhauseelsorger, Kaplan und Religionslehrer in Tirol und Vorarlberg kam Pater Berthold 1979 als Pfarradministrator nach Riedberg. 1986 wurde er zum Hausoberen des Kapuzinerklosters in Ried/I. bestellt, wirkte als Krankenhauseelsorger und half in den umliegenden Pfarren aus. Nach dem Wechsel in der Hausleitung 2004 verbrachte P. Berthold zwei Jahre im Altenheim in Maria Schmolln und kehrte dann wieder nach Ried zurück. Seit der Auflösung des Klosters

2010 war P. Berthold Seelsorger der Redemptoristinnen im Kloster St. Anna in Ried im Innkreis und übernahm nach Möglichkeit noch seelsorgliche Dienste im Alten- und Pflegeheim Riedberg, wo er ab 2014 wohnte.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 12. April 2025 in der Riedbergkirche gefeiert.

James Kostansek SM

James Kostansek, vom Orden der Marianisten, ist am 20. April 2025 im 87. Lebensjahr im Seniorenheim der Franziskanerinnen in Rainbach im Mühlkreis verstorben.

James Kostansek wurde am 14. Februar 1939 in Cleveland, Ohio, geboren. In der St. Joseph High School in Cleveland lernte er die Marianisten kennen und trat 1956 ins Noviziat in Marcy, New York, ein. Weil die Marianisten in Fulda für eine neu errichtete Realschule Lehrer suchte, erklärte er sich mit weiteren Ordensbrüdern bereit und kam nach Europa.

Am 12. September 1965 traf er in Fulda ein, wo er über 50 Jahre am Marianum tätig war. Anfangs wirkte er als Lehrer, dann als Erzieher im Internat. Sein Umgang mit Internatsschülern, Eltern und auch Dienststellen war unkonventionell, persönlich und mit einem Lächeln begleitet. Es ging eine positive Stimmung von ihm aus, die besonders jene Schülerinnen und Schüler zu schätzen wussten, die eine kleine Ermutigung suchten. Er war ein großer Handball-Fan und pflegte auch mit der in Fulda stationierten US-Army gute Kontakte.

Als die Anzahl der Marianisten stark zurückging und die Gesundheit von James merklich nachließ, musste er 2017 das Marianum verlassen und nach Österreich auf den Greisinghof übersiedeln.

Vor eineinhalb Jahren wurde er im Seniorenheim der Franziskanerinnen in Rainbach im Mühlkreis (FraDomo Rainbach) aufgenommen, weil er intensivere Betreuung benötigte.

Der Begräbnisgottesdienst fand am 25. April 2025 in der Pfarrkirche Tragwein statt. Anschließend wurde er im Grab der Marianisten am Friedhof in Tragwein beigesetzt.

OStR KonsR Mag. Jakob Hammerl

Jakob Hammerl, emeritierter Pfarrer und Ehrenbürger von Gosau, ist am 23. April 2025 im 89. Lebensjahr und im 64. Jahr seines Priestertums verstorben.

Jakob Hammerl wurde am 12. Juni 1936 in Mondsee geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Hall in Tirol und der erfolgreichen Matura 1956 am Kollegium Petrinum in Linz trat er ins diözesane Priesterseminar ein und wurde am 29. Juni 1961 im Linzer Mariendom zum Priester geweiht.

Zunächst war Jakob Hammerl von 1961 bis 1963 als Kooperator in Naarn, Mettmach, Uttendorf-Helpfau und Sarleinsbach tätig. Mit Jahresbeginn 1963 sollte die Pfarre Gosau sein Wirkungsort werden; zunächst als Pfarrprovisor und von März 1966 bis September 2016 als deren Pfarrer. Ab dieser Zeit war er auch über drei Jahrzehnte Religionsprofessor in Bad Ischl.

Pfarrer Jakob Hammerl war über 50 Jahre in der Pfarre Gosau als fürsorglicher und umsichtiger Seelsorger tätig und hat die Gemeinde entsprechend geprägt. Das respektvolle und wertschätzende Miteinander mit den evangelischen Glaubensgeschwistern im Ort gelang ihm auf seine Art und Weise. Wie ein guter Hirte sorgte er sich um das Wohl seiner anvertrauten Herde – nicht nur als Priester und Lehrer, sondern auch als passionierter Schafzüchter und Landwirt.

Für seine Verdienste um die Diözese und die Zivilgesellschaft wurde er mit der Verleihung der Titel bischöflicher Geistlicher Rat, Konsistorialrat und Oberstudienrat gewürdigt. Besondere Anerkennung wurde ihm mit der Verleihung des Goldenen Verdienstzeichens des Landes Oberösterreich und der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Gosau zuteil.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 28. April 2025 in der Katholischen Kirche Gosau gefeiert. Anschließend wurde er im Glauben an die Auferstehung zu seiner letzten irdischen Ruhestätte geleitet.

KonsR Josef Atteneder

Konsistorialrat Josef Atteneder, emeritierter Pfarrer und Ehrenbürger von Gutau, ist in den Abendstunden des 23. April 2025 im 86. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums im Seniorenheim der Franziskusschwestern in Linz friedlich entschlafen.

Josef Atteneder wurde am 28. Juli 1939 in Liebenau geboren. Seine Schulausbildung erhielt er in den Gymnasien Dachsberg und Ried im Innkreis. Nach der erfolgreich abgelegten Matura trat er 1958 in das diözesane Priesterseminar ein und begann die theologisch-philosophischen Studien. Am 29. Juni 1963 empfing er im Linzer Mariendom die Priesterweihe.

Erste Wirkungsstätten als Kaplan bzw. Kooperator waren Pichl bei Wels und Ottnang-Thomasroith. Zwischen 1965 und 1967 wurde er in Ottnang am Hausruck und Desselbrunn bereits als Pfarrprovisor eingesetzt; danach folgte von 1967 bis 1972 eine Beauftragung als Kooperator für Linz-Christkönig.

Sein priesterlicher Dienst führte im Juli 1972 in die Pfarre Gutau. Als Pfarrer leitete er bis August 2004 die Gemeinde mit viel Feingefühl und Geschick. Mit 65 Jahren wurde sein Wunsch nach einer priesterlichen Neuausrichtung erfüllt und Josef Atteneder wechselte in das Ordensklinikum der Elisabethinen in Linz als hauptamtlicher Krankenhauseelsorger und Kirchenrektor. Im Oktober 2020, als gesundheitliche Einschränkungen eine Veränderung erforderten, musste er seine seelsorgerische Tätigkeit aufgeben und ins Seniorenheim der Franziskusschwestern in Linz übersiedeln.

Pfarrer Josef Atteneder nahm Anteil an den unterschiedlichsten Lebenswegen seiner

Mitmenschen und brachte seine Begabungen ein: als Priester im Pfarrdienst, als Mentor für Theologiestudierende und angehende Seelsorgerinnen und Seelsorger und als Begleiter von kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen im Krankenhaus.

Für seine Verdienste als Pfarrer wurde Atteneder 1999 zum Ehrenbürger der Marktgemeinde Gutau und vom Diözesanbischof 1981 zum Geistlichen Rat und 2008 zum Konsistorialrat ernannt.

Das Requiem wurde am 2. Mai 2025 in der Pfarrkirche Gutau gefeiert. Im Anschluss wurde Josef Atteneder im Glauben an die Auferstehung zu seiner letzten Ruhestätte geleitet.

KonsR Ludwig Höllinger

Konsistorialrat Ludwig Höllinger, emeritierter Pfarrer von Bad Zell und Linz-St. Leopold, ist am 27. April 2025 im 89. Lebensjahr und im 65. Jahr seines priesterlichen Dienstes im Bezirksseniorenheim Engerwitzdorf verstorben.

Ludwig Höllinger wurde am 15. September 1936 in Linz geboren und wuchs in St. Johann am Wimberg auf. Er maturierte 1955 am Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Linz und trat anschließend ins diözesane Priesterseminar ein. Das Sakrament der Priesterweihe empfing er am 29. Juni 1960 im Linzer Mariendom.

Erste Stationen als Priester waren Kooperatorenstellen in St. Wolfgang, Laakirchen und Linz-Urfahr. Im Jahr 1966 wurde Ludwig Höllinger der erste bestellte Seelsorger der neu gegründeten Expositur Linz-St. Leopold am Auberg. Im Jahr 1973 erfolgte im Zuge der Pfarrerhebung die Installation als Pfarrer. Der Geist und die Aufbruchsstimmung des Zweiten Vatikanischen Konzils prägten diese Zeit maßgeblich: vom Bau einer Kirche und dem Aufbau einer lebendigen Gottesdienstgemeinde bis hin zur Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur mit einem Kindergarten.

Pfarrer Höllinger erbat mit 55 Jahren eine priesterliche Veränderung und wechselte mit Juni 1992 als Pfarrer nach Bad Zell ins Mühlviertel. Neun Jahre lang wirkte er dort als Pfarrer, ehe im August 2001 die Emeritierung und ein Umzug in das Bezirksseniorenheim Engerwitzdorf nach Treffling folgten. Er zeigte sich über die freundliche Aufnahme in die Pfarrgemeinde Treffling sehr dankbar und brachte sich dort als „Priester in Reichweite“ weiterhin ein.

Auch über die Pfarrseelsorge hinausgehend war Ludwig Höllinger engagiert: bei den katholischen Pfadfindern und der Cursillo-Bewegung, als Dekanatsfrauenseelsorger bzw. als Dechant des Dekanats Pregarten. Von 1982 bis 1984 wurde Höllinger zum Rektor der Caritas der Diözese Linz bestellt. Die Verleihung der bischöflichen Titel Geistlicher Rat und Konsistorialrat würdigten seine vielfältigen Dienste seitens der Diözese.

An Ludwig Höllingers Sterbetag wurde in den Kirchen weltweit verkündet: „Da freuten sich die Jünger, als sie den Herrn sahen!“ (Joh 20,20). Möge die Begegnung mit dem Auferstandenen der himmlische Lohn von Pfarrer Höllingers Leben sein!

Das Requiem wurde am 8. Mai 2025 in der Kirche „Christus der Auferstandene“ in Treffling gefeiert. Die Urnenbeisetzung fand zu einem späteren Zeitpunkt im Familiengrab in St. Johann am Wimberg statt.

Em. Bischofsvikar Caritas-Direktor i.R. Prälat Josef Mayr

Am 9. Mai 2025 ist Prälat Josef Mayr im 94. Lebensjahr nach langer Krankheit verstorben. Er hat als Pfarr- und Jugendseelsorger, Bischofsvikar und Caritas-Direktor die Diözese Linz maßgeblich geprägt und Initiativen gesetzt, die bis heute Frucht bringen.

Josef Mayr wurde am 16. Juli 1931 in Peuerbach geboren. Nach der Matura ging er ins Priesterseminar und besuchte die Theologische Hochschule. 1955 wurde er zum Priester geweiht. Anschließend war Mayr Kaplan in Steyregg und Laakirchen.

1958 wurde er der erste Pfarrer (Expositus) der neu gegründeten Expositur Steyrermühl. 1960 ernannte ihn Bischof Zauner zum Diözesanseelsorger der Katholischen Arbeiterjugend, 1962 wurde er zusätzlich Zentralseelsorger der KAJ Mädchen und 1963 zum Bundesseelsorger der weiblichen Jugend.

1963 gründete Josef Mayr den Verein Jugendzentren (später wurde daraus: I. S. I. – Initiativen für soziale Integration. Projekte dieses Vereins waren Jugendwohngemeinschaften, Lehrlingszentrum, Haus für Mutter und Kind, integrierte Wohngemeinschaften Behinderte/Nichtbehinderte. Er war bis 1999 Obmann dieses Vereins. 1964 gründete er zusammen mit Maria Madlener das Betriebsseminar, ein gesamtösterreichisches Bildungshaus für Arbeitnehmer/innen, und war lange Zeit Obmann des Trägervereins. 1966 wurde er Gesamtjugendseelsorger der Katholischen Jugend OÖ und Leiter des Referates Betriebsseelsorge im Pastoralamt. In diesen Funktionen war er wesentlich beteiligt am Aufbau der ersten kirchlichen Jugendzentren und am Aufbau von zehn Betriebsseelsorgezentren. 1971 übernahm er zusätzlich das Amt des Bundesseelsorgers der Katholischen Jugend und des Rektors des Katholischen Jugendwerkes in Wien.

Nach Abschluss seiner 17-jährigen hauptamtlichen Tätigkeit als Jugendseelsorger in den verschiedenen Funktionen übersiedelte er 1977 in die Pfarre Linz-St. Margarethen. Dort hat er vietnamesische Flüchtlingskinder als Pflegekinder aufgenommen und zusammen mit seiner Wirtschafterin 14 Jahre lang betreut. 1979 wurde er zum Dechant des Dekanates Linz-Mitte gewählt und später zum Regionaldechant der Region Linz. Er war Mit-Initiator der Bischöflichen Arbeitslosenstiftung und bis 2003 ihr Vorsitzender

im Kollegium. Er war auch Initiator einiger Arbeitslosenprojekte, insbesondere des B7.

Am 1. Juli 1991 ernannte Bischof Maximilian Aichern Josef Mayr zum Caritasdirektor der Diözese Linz und berief ihn anschließend in das Linzer Domkapitel. 1991 übernahm er auch auf Wunsch des Alt-Landeshauptmannes Dr. Josef Ratzenböck die Funktion des Obmanns der Schuldnerhilfe OÖ und im Jahr 2000 auch die Funktion des Obmanns des neu gegründeten Vereines „Land der Menschen“. 1998 ernannte ihn Bischof Maximilian Aichern zusätzlich zu seinen Funktionen zum Bischofsvikar für Caritas und soziale Aufgaben. Nach seiner Emeritierung als Caritasdirektor (2001) blieb er noch bis 2006 deren geistlicher Rektor.

In seinen Funktionen als Domkapitular und Bischofsvikar war er seit 2009 emeritiert. In der Pfarre Linz-St. Margarethen war er noch bis 31. August 2021 Pfarrprovisor. Seinen Lebensabend verbrachte Josef Mayr im Linzer Domherrenhaus.

Für sein Wirken erhielt er viele Auszeichnungen. So wurde ihm 1979 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. 1995 erhielt er das Silberne Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich und 2001 das Goldene Ehrenzeichen für humanitäre Verdienste der Stadt Linz.

Seitens der Kirche wurden das verdienstvolle seelsorgliche Wirken von Josef Mayr 1992 durch die Verleihung des Titels „Monsignore“ und 1997 durch die Ernennung zum Päpstlichen Ehrenprälaten gewürdigt.

Das Requiem wird am 20. Mai 2025 im Mariendom Linz gefeiert. Anschließend wird der Verstorbene in Linz-St. Margarethen zu seiner letzten Ruhestätte geleitet.

31. Hinweise und Termine

- **Dekret des Dikasteriums für den Klerus über die Ordnung der Messintentionen**

Das Dikasterium für den Klerus hat am 13. April 2025 ein Dekret über die Ordnung der Messstipendien erlassen. Die im LDBI. 171/1, 2025, Art. 17 veröffentlichten Hinweise zur Weiterleitung von Mess-Intentionen müssen daher dahingehend angepasst werden, dass die Annahme von freiwilligen Spenden für die Nennung eines Gebetsanliegens in Wort-Gottes-Feiern ausdrücklich untersagt sind.

Das Dekret kann (in italienischer Sprache) hier eingesehen werden:

[Decreto del Dicastero per il Clero sulla disciplina delle intenzioni delle Sante Messe \(13 aprile 2025\)](#)

- **Daughters of Divine Love Congregation – Niederlassung in Grieskirchen**

Seit April 2014 leben Ordenschwestern der Daughters of Divine Love Congregation in Grieskirchen. Sie arbeiten im Kranken- und Pflegedienst und übernehmen dort auch seelsorgliche Aufgaben. Mit Dekret der Generaloberin des Ordens M. Anasistaia Dike DDL vom 9. April 2025 wurde die

Wohnung der Schwestern in der Wagnleithnerstraße 24, 4710 Grieskirchen offiziell als Niederlassung der Kongregation gegründet.

- **Forum St. Severin für christliche Spiritualität, Bildung und Kunst. Katholischer Akademiker:innenverband der Diözese Linz**

Das *Statut des Forum St. Severin für christliche Spiritualität, Bildung und Kunst. Katholischer Akademiker:innenverband der Diözese Linz* wurde vom Diözesanvortand des Forums am 27. Jänner 2025 beschlossen und von Bischof Dr. Manfred Scheuer nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 10. März 2025 genehmigt (Zl. 2025/485).

- **Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Jugend Oberösterreich**

Die Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Jugend Oberösterreich wurde beim außerordentlichen Diözesanplenum der kj am 2. April 2025 beschlossen und von Bischof Dr. Manfred Scheuer nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 2. April 2025 ad experimentum bis 30.6.2026 genehmigt (Zl. 2025/658)

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 19. Mai 2025

MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz,
Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz